

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Laufen und Nenzlingen über die Beschulung der Primarschulkinder der 3. bis 6. Klasse aus Nenzlingen

Gestützt auf § 16 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie § 47 Absatz 1 Ziffer 14bis des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), schliessen die Einwohnergemeinden Laufen und Nenzlingen folgenden Vertrag ab:

§ 1 Zweck

Dieser Vertrag regelt den Besuch der 3. bis 6. Klasse der Primarschule durch die Kinder aus Nenzlingen in Laufen sowie die dafür von der Einwohnergemeinde Nenzlingen zu bezahlende Entschädigung.

§ 2 Schulort

Die Kinder der 3. bis 6. Klasse der Primarschule aus Nenzlingen besuchen die Primarschule in Laufen.

§ 3 Schülertransport

Die Gemeinde Nenzlingen sorgt für den Transport der Schulkinder nach Laufen und trägt dafür die Kosten.

§ 4 Personal, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

¹ Die Einwohnergemeinde Laufen stellt das Personal, die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

² Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.

§ 5 Organisation

Die Schulleitung Laufen sowie der Schulrat Laufen sind zuständig für die Primarschulkinder aus Nenzlingen, die in Laufen die Schule besuchen. Sie nehmen die Aufgaben gemäss der kantonalen Bildungsgesetzgebung wahr.

§ 6 Kostenbeteiligung

¹ Die Gemeinde Nenzlingen bezahlt der Stadt Laufen pro Primarschulkind, das in Laufen die Primarschule besucht, 80% des Betrages gemäss regionalem Schulabkommen.

² Die Kosten für die spezielle Förderung gemäss § 44 des Bildungsgesetzes, Aufgabenhilfe etc., die nicht durch das regionale Schulabkommen abgedeckt sind, werden von der Gemeinde Nenzlingen separat bezahlt.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

Die Gemeinde Nenzlingen leistet der Stadt Laufen vierteljährlich Akontozahlungen basierend auf der Schülerzahl.

§ 8 Dauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Nenzlingen und der Gemeindeversammlung der Stadt Laufen.

Nenzlingen,

Im Namen des Gemeinderats Nenzlingen
Die Präsidentin Der Verwalter

Th. Conrad N. Berger

Laufen,

Im Namen des Stadtrats Laufen
Der Präsident Der Verwalter

A. Imhof W. Ziltener

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Nenzlingen am

Im Namen der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin Der Verwalter

Th. Conrad N. Berger

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Stadt Laufen am

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Verwalter

D. Scholer W. Ziltener

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am.....